

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Beuth Hochschule für Technik Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	bzw. <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2015/16		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	44	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	69,2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der Absolvierenden und Absolventen: ab der Kohorte Wintersemester 2015/16		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann

Akkreditierungsbericht vom	4. März 2021
----------------------------	--------------



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 5

Kurzprofil des Studiengangs 6

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 7

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 8

 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 8

 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 8

 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 8

 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 9

 Modularisierung (§ 7 MRVO) 9

 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 10

 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) 10

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 10

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 11

 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 11

 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11

 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11

 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 12

 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 12

 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 15

 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 15

 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 17

 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 18

 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) 19

 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) 20

 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 21

 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) 22

 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 22

 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 25

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 25

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 26

 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 26

 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 26

3 Begutachtungsverfahren 27

 3.1 Allgemeine Hinweise 27

 3.2 Rechtliche Grundlagen 27

 3.3 Gutachtergremium 27

4 Datenblatt 28

4.1	Daten zum Studiengang	28
4.2	Daten zur Akkreditierung	30
5	Glossar	31



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Geschichte der Beuth Hochschule für Technik Berlin geht bis in das 19. Jahrhundert zurück. Mit mehr als 12.000 Studierenden zählt sie im Jahr 2020 zu den größten Fachhochschulen Deutschlands. Sie versteht sich als praxisorientierte und innovative Hochschule mit ingenieurwissenschaftlichem Profil. Chancengleichheit, Offenheit, Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sind zentrale Ziele der Beuth Hochschule, um einen Beitrag zu einer humanen Gesellschaft zu leisten. Die Beuth Hochschule bietet derzeit 79 Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der angewandten Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften in acht Fachbereichen und dem Fernstudieninstitut an.

Der seit dem Wintersemester 2015/16 angebotene Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ (B.Sc.) ist am Fachbereich I (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) angesiedelt. Er befähigt dazu, eigeninitiativ sowohl selbständig als auch in einem interdisziplinären und interkulturellen Team verantwortliche Aufgaben in der Wirtschaft, in Verbänden oder im öffentlichen Sektor zu übernehmen. Er befähigt, sich neue Erkenntnisse durch Beurteilungs- und Selbstlernkompetenz zu erarbeiten. Durch die Fähigkeit zum zielgerichteten Einsatz wissenschaftlicher Methoden können neue Wissensbestände generiert, kritisch reflektiert und wissenschaftliches Wissen von anderen Wissensbeständen unterschieden werden. Das Studium qualifiziert besonders für Fach- und erste Führungstätigkeiten in Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen über digitale Netze vertreiben und damit im Ganzen oder in Teilbereichen mit ihren Kunden und Lieferanten digital vernetzt sind. Tätigkeitsfelder sind unter anderem Projektmanagement, Produktentwicklung, Marketing und Vertrieb. An der Schnittstelle zu Fachkräften der Informatik, der Ingenieurwissenschaften, der Marktforschung und der Kreation kennen die Absolventinnen und Absolventen deren Aufgabenstellungen, um sachgerecht und lösungsorientiert die Anforderungen aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre zu kommunizieren und um gemeinsam zu verantwortungsvollen, innovativen und wirtschaftlichen Lösungen zu kommen.

Der Studiengang richtet sich sowohl an Studierende, die direkt nach der Hochschulzulassung ein Studium aufnehmen, als auch an Studierende, die nach einer beruflichen Erstausbildung oder anderer erster Berufserfahrung ein Studium beginnen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft – Digitale Wirtschaft“ hinterlässt einen guten Gesamteindruck hinsichtlich der Studienqualität und wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet.

Der betriebswirtschaftliche Studiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, dass die Absolventinnen und Absolventen – mit klarem Fokus auf die Digitale Wirtschaft – befähigt sein sollen „eigeninitiativ sowohl selbständig als auch in einem interdisziplinären und interkulturellen, ggf. englischsprachigen Team, verantwortliche Aufgaben in der Wirtschaft, in Verbänden oder im öffentlichen Sektor zu übernehmen“. Dieses Kernziel erscheint angesichts des definierten Konzeptes des Studienganges, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll, adäquat und realistisch. Auch für den weitergehenden Anspruch, die Studierenden zum zielgerichteten Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu qualifizieren und sie zu befähigen, neue Wissensbestände zu generieren, kritisch zu hinterfragen und wissenschaftliches Wissen von anderen Wissensbeständen zu unterscheiden, liefert der Studiengang eine solide Grundlage.

Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ setzt die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich konsequent und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg. Dabei ist positiv bemerkenswert, dass das Curriculum aufbauend auf Erfahrungen und auf Rückmeldungen von Studierenden „lebt“, d. h. dass beispielsweise das Modul „Empirische Forschungsmethoden“ vom dritten Semester in das zweite Semester vorgezogen wurde, damit das „Projektseminar Marketing“ systematischer auf dem Vorwissen aus jenem Modul aufbauen kann. Und die Wahlpflichtmodule wurden so auf die drei Semester mit Wahlpflichtmodulen verteilt, dass jeweils immer ein eher technisch ausgerichtetes und ein eher weniger technisch ausgerichtetes Modul pro Semester wählbar ist, so dass die Wahlmöglichkeiten in jedem Semester den unterschiedlichen Neigungen der Studierenden konsequenter gerecht werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 210 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung „gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI). Die Anlage Studiengangsbezogene Zugangsregelungen ist Bestandteil dieser Ordnung.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dies ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst die Dauer eines Semesters und stellt eine in sich abgeschlossene thematische Einheit dar. Jedes Modul wird von einer bzw. einem Modulverantwortlichen betreut.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Häufigkeit des Angebots und zur Verwendbarkeit. Der Gesamtarbeitsaufwand ist ersichtlich aufgrund der Angabe in Präsenz- und Selbstlernzeit. Die Dauer der Module ergibt sich aus der Spalte „Niveaustufe“ – jedes Modul hat eine Dauer von dem dort angegebenen Semester.

Die Beuth Hochschule weist die Einordnung der Abschlussnote der Absolventinnen und Absolventen in ECTS Grades auf einer eigenständigen Bescheinigung als Anlage zum Zeugnis und Diploma Supplement aus. Diese werden auf der Basis der Absolventinnen und Absolventen der letzten drei bzw. sechs Semester berechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 7 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 5 Abs. 1 210 ECTS-Punkte nachgewiesen.

Pro Modul werden im Studiengang jeweils 5 ECTS-Punkte vergeben, im Praktikum werden 15 ECTS-Punkte vergeben. Im Studium Generale werden zweimal 2,5 ECTS-Punkte, für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

An anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen werden gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention anerkannt, dies ist in der § 39 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin rechtlich verankert. In § 38 derselben Ordnung ist die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin erbracht wurden, geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs hat es keine besonderen Schwerpunkte in der Bewertung gegeben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung befähigt der Studiengang dazu, „(...) eigeninitiativ sowohl selbständig als auch in einem interdisziplinären und interkulturellen, ggf. englischsprachigen Team, verantwortliche Aufgaben in der Wirtschaft, in Verbänden oder im öffentlichen Sektor zu übernehmen. Es befähigt, sich neue Erkenntnisse durch Beurteilungs- und Selbstlernkompetenz zu erarbeiten. Durch die Fähigkeit zum zielgerichteten Einsatz wissenschaftlicher Methoden können neue Wissensbestände generiert, kritisch reflektiert und wissenschaftliches Wissen von anderen Wissensbeständen unterschieden werden.

Das Studium qualifiziert besonders für Fach- und erste Führungstätigkeiten in Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen über digitale Netze vertreiben und damit im Ganzen oder in Teilbereichen mit ihren Kunden und Lieferanten digital vernetzt sind. Tätigkeitsfelder sind u. a. Projektmanagement, Produktentwicklung, Marketing und Vertrieb. An der Schnittstelle zu Fachkräften der Informatik, der Ingenieurwissenschaften, der Marktforschung und der Kreation kennen die Absolventinnen und Absolventen deren Aufgabenstellungen, um sachgerecht und lösungsorientiert die Anforderungen aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre zu kommunizieren und um gemeinsam zu verantwortungsvollen, innovativen und wirtschaftlichen Lösungen zu kommen.“

Auch im Diploma Supplement sind die Ziele des Studiengangs verankert: „The course enables students to take on responsible tasks in companies, associations or in the public sector. They can take the initiative both independently and in interdisciplinary and intercultural German or English-speaking teams. It enables them to acquire new insights through self-reflection and self-learning competence. The program qualifies students especially for specialist and initial management positions in companies selling products or services via digital networks and with digital connected customers, suppliers and partners.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser betriebswirtschaftliche Studiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, dass die Absolventinnen und Absolventen – mit klarem Fokus auf die Digitale Wirtschaft – befähigt sein sollen „eigeninitiativ sowohl selbständig als auch in einem interdisziplinären und interkulturellen, ggf. englischsprachigen Team, verantwortliche Aufgaben in der Wirtschaft, in Verbänden oder im öffentlichen Sektor zu übernehmen“. Dieses Kernziel erscheint angesichts des definierten Konzeptes des Studienganges, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnhaft, adäquat und realistisch. Auch für den weitergehenden Anspruch, die Studierenden zum zielgerichteten Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu qualifizieren und sie zu befähigen, neue Wissensbestände zu generieren, kritisch zu hinterfragen und wissenschaftliches Wissen von anderen Wissensbeständen zu unterscheiden, liefert der Studiengang eine solide Grundlage.

Mit dem Fokus auf die Digitale Wirtschaft – wozu in der Interpretation für den Studiengang solche Unternehmen zählen, die Produkte oder Dienstleistungen über digitale Netze vertreiben und damit im Ganzen oder in Teilbereichen mit ihren Kunden und Lieferanten digital vernetzt sind – bietet der Studiengang den Studierenden einen aktuellen und in der Studienlandschaft durchaus differenzierenden Ansatz für ein Studium an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und digitaler Technik. An dieser Schnittstelle können die Absolventinnen und Absolventen ihre spezifisch ausgerichtete Betrachtungsweise u. a. im Projektmanagement, in der Produktentwicklung sowie in Marketing und Vertrieb einbringen, um sachgerecht und lösungsorientiert die Anforderungen aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre zu kommunizieren, und um gemeinsam mit den anderen in digitale Entscheidungsfelder eingebundene Personen im Unternehmen zu verantwortungsvollen, innovativen und wirtschaftlichen Lösungen zu kommen.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum deckt nach Angaben der Hochschule die betriebswirtschaftlichen Grundlagen aller unternehmerischen Funktionsbereiche ebenso ab wie die technischen Aspekte.

Im ersten Semester werden gemäß Anlage Studienplan zur Studien- und Prüfungsordnung die Pflichtmodule „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Mathematische Grundlagen der Betriebswirtschaft“, „Grundlagen der digitalen Medien“, „Einführung in Softwaretechnologien“, „Zeit- und Selbstmanagement / Präsentationstechniken“ und „English for the Digital Economy“ angeboten. Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Mikroökonomik der digitalen Wirtschaft“, „Angewandtes Rechnungswesen“, „Statistik für die digitale Wirtschaft“, „Dienstleistungsmarketing“, „Modellierung von Geschäftsprozessen und Diensten“ und „Empirische Forschungsmethoden“. Es schließt sich das dritte Semester mit den Pflichtmodulen „Unternehmensführung und Geschäftsmodellentwicklung“, „Agile Project Management“, „Controlling“, „Human Computer Interaction“, „English in an International Context“ und „Projektseminar Marketing“ an. Im vierten Semester werden die Pflichtmodule „Grundlagen des Wirtschaftsrechts“, „Entrepreneurship und Businessplan“, „Supply Chain Management“, „Business Intelligence“, „Projektseminar Medien“ sowie das „Wahlpflichtmodul 01“ angeboten. Für das fünfte Semester sind die Pflichtmodule „Management Information Systems in Enterprises“, „Online-Marketing“, „Human Resource Management“, „E-Commerce“ und „Digitale Wirtschaft zu Gast“ sowie das „Wahlpflichtmodul 02“ vorgesehen. Im sechsten Semester schließen sich die Pflichtmodule „Medienrecht“, „Learning Design“, „Innovationen in Technik und Wirtschaft“ und „E-Business-Projekt“ sowie die Wahlpflichtmodule „Studium Generale I & II“ und „Wahlpflichtmodul 03“ an. Die Studierenden schließen das Studium im siebten Semester mit dem „Praktikum“ und der „Abschlussprüfung“ ab.

Folgende Lehr- und Lernformen sind im Studiengang etabliert: seminaristischer Unterricht mit 4 SWS, seminaristischer Unterricht und begleitende Übungen mit je 2 SWS, Projektseminar (Betreuung von Einzelgruppen in praxisnahen oder praxisintegrierten Projekten). Auch werden in mehreren Modulen Online-Formate eingesetzt. Ein Wahlpflichtmodul wird auf Englisch angeboten. Einzelne Module finden unter direkter Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern statt („Projektseminar Marketing“, „Digitale Wirtschaft zu Gast“ und „E-Business-Projekt“).

Seit der Erstakkreditierung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ (B.Sc.) hat der Fachbereich I nach eigenen Angaben eine Strategie zur Digitalisierung der Präsenzlehre erarbeitet und mit der Umsetzung begonnen. Damit verknüpft sind Ziele zur Verbesserung der didaktischen Qualität, der Vorbereitung auf die Digitalisierung in der Berufspraxis und die bessere Berücksichtigung der Diversität.

Um bezüglich der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen die Studierenden mit einzubeziehen, hat der Studiengang eine Ausbildungskommission eingesetzt, in der die Gestaltung der Lehre diskutiert und abgestimmt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ setzt die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich konsequent und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg. Dabei ist positiv bemerkenswert, dass das Curriculum aufbauend auf Erfahrungen und auf Rückmeldungen von Studierenden „lebt“, d. h., dass beispielsweise das Modul „Empirische Forschungsmethoden“ vom dritten Semester in das zweite Semester vorgezogen wurde, damit das „Projektseminar Marketing“ systematischer auf dem Vorwissen aus jenem Modul aufbauen kann. Und die Wahlpflichtmodule wurden so auf die drei Semester mit Wahlpflichtmodulen verteilt, dass jeweils immer ein eher technisch ausgerichtetes und ein eher weniger technisch ausgerichtetes Modul pro Semester wählbar ist, so dass die Wahlmöglichkeiten in jedem Semester den unterschiedlichen Neigungen der Studierenden konsequenter gerecht werden. Dabei bemüht man sich, dem Anspruch des Abschlussgrades „Bachelor of Science“ durch eine Betonung von stärker technologieorientierten Modulen, z. B. „Innovationen in Technik und Gesellschaft“, deutlicher gerecht zu werden. Gleichwohl ist dies bei manchen Modulen, z. B. Module B26 „Online-Marketing“ und B28 „E-Commerce“, die den zu MINT-Modulen zugerechnet werden, anhand der jeweiligen inhaltlichen Beschreibung im Modulhandbuch aktuell nur begrenzt nachvollziehbar.

Das Modulhandbuch ist übersichtlich aufgebaut und auch im Abgleich der Module untereinander systematisch gestaltet. Durch die Benennung der Modulverantwortlichen und der Lehrenden in den Modulbeschreibungen könnten diese aber noch an Informationswert für die Studierenden gewinnen. Da es hinsichtlich der Dozierenden offenbar eine hohe Kontinuität gibt, sollte dies kein Problem sein. Darüber hinaus sollten in verschiedenen Modulen die Literaturhinweise unbedingt aktualisiert und durchaus auch erweitert werden. Die Erweiterung sollte sich dabei insbesondere auch auf englischsprachige Quellen beziehen, da in fast allen Modulbeschreibungen darauf hingewiesen wird, dass das jeweilige Modul auf Deutsch oder auf Englisch angeboten werden kann. Auch wenn dieses ausdrückliche Bestreben bisher nur begrenzt umgesetzt werden konnte, könnten entsprechende Literaturhinweise hier doch kleine Signale setzen.

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen erscheint plausibel und ist auch im Abgleich der Module untereinander schlüssig. Und auch die Lehr- und Lernformen erscheinen als den Modulen angemessen und zeigen eine erfreuliche Varianz.

Insgesamt vermittelt das Curriculum einen in sich geschlossenen und dem Studiengang und seinen Zielen adäquaten Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Als Mobilitätsfenster im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ (B.Sc.) eignet sich nach Angaben der Hochschule insbesondere das Praxissemester, da es keine Präsenzanteile beinhaltet und die Bachelorarbeit online betreut werden kann. Für andere Semester werden, sofern mit der aufnehmenden Hochschule nicht für alle Module Learning Agreements geschlossen werden können, passende Online-Module gesucht, so dass den Studierenden die Möglichkeit geboten werden kann, das Auslandssemester ohne Studienzeitverlängerung zu absolvieren. Die angebotenen Möglichkeiten an Auslandsaufenthalten wurden bisher von einigen Studierenden wahrgenommen. Derzeit werden feste Kooperationen angebahnt, so wurde ein Erasmus-Vertrag mit der Faculty of Applied Economics der Universität de les Illes Balears in Palma de Mallorca geschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist festzustellen, dass die studentische Mobilität von der Hochschule gefördert wird und die Studierenden unterstützt werden einen Auslandsaufenthalt einzuplanen.

Die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung, ein Mobilitätsfenster zu schaffen, ist aufgenommen und umgesetzt worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt nach Auskunft der Hochschule über kein ihm direkt zugeordnetes Personal. Die Aufgaben am Fachbereich I (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) werden durch folgende personelle Ressourcen wahrgenommen: 35 Professorinnen und Professoren, 1 Gastprofessor, 1 Gastdozentin, 4 Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, ca. 140 Lehrbeauftragte und 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen. Die hohe Zahl an Lehrbeauftragten ergibt sich durch deren Einsatz im Studium Generale. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind ausschließlich in der Fremdsprachenlehre und im Studium Generale (Chor und Orchester) aktiv.

Die Zuordnung der Professorinnen- bzw. Professorenstellen erfolgt nach Auskunft im Selbstbericht auf Fachbereichsebene auf der Basis des Lehrbedarfs, der sich aus den Studienplänen ergibt. Hierfür wird auf Basis der durch den Fachbereich I zu leistenden Lehre für jeden Studiengang ein CN-Wert ermittelt und dieser

mit den jeweils zugewiesenen Studienplätzen multipliziert. Der CN-Wert für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ (B.Sc.) beträgt 5,20. Am Fachbereich I werden Stellen nicht Studiengängen, sondern Fachgebieten zugeordnet, die verschiedene Studiengänge bedienen. Die Einzelzuweisung von Stellen erfolgt auf der Basis eines auf das konkrete Fachgebiet bezogenen Bedarfsnachweises, den der jeweilige Fachbereich dem Akademischen Senat vorlegen muss. Können in bestimmten Fächern auf Grund mangelnder Bewerbungen zugewiesene Stellen nicht unmittelbar besetzt werden, erhält der Fachbereich unverzüglich die notwendigen Lehrbeauftragtenstunden, um die Durchführung der Lehre dennoch sicherzustellen. Die Planung erfolgt hochschulweit in einem integrierten System für alle Fachbereiche, so dass auch die Lehr-Importe stets transparent sind und vom Fachbereich I in Kooperation mit den Partner-Fachbereichen realisiert werden können.

Derzeit laufen abgeleitet aus der Entwicklungsplanung zwei Berufungsverfahren im Fachbereich I: Lehrgebiet Betriebswirtschaftslehre / Entrepreneurship und Lehrgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Studium generale). Die Professur im Lehrgebiet Betriebswirtschaftslehre / Entrepreneurship wird zu ca. 60 % im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft“ (B.Sc.) tätig werden.

Die interne Qualifizierung der Lehrenden erfolgt durch Angebote der Hochschule. Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte können kostenlos die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre (Kurse zu allen Themen der Hochschuldidaktik und Lehrplanung und -durchführung) nutzen. Darüber hinaus widmet sich die Fachgruppe Didaktik der Beuth Hochschule der Diskussion und der Durchführung von Veranstaltungen zur Hochschuldidaktik. Weiterhin findet bei kritischen Lehrevaluationsergebnissen ein Gespräch zwischen Dekanin bzw. Dekan und Lehrkraft statt, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Die Beuth Hochschule verfügt über strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren, die durch eine Referentin für Berufsangelegenheiten von der Akquise bis zur Berufung begleitet werden. Zudem ist die Berufung von Professorinnen und Professoren in der Grundordnung der Beuth Hochschule geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Betreuung der Praxisphasen wurde ein plausibles Konzept vorgelegt, das auch die Betreuung in ausreichendem Maße ermöglicht.

Im Vorlesungsbetrieb ist zu unterscheiden zwischen Modulverantwortlichen und Lehrenden in den Modulen. Aus den eingereichten Lebensläufen wird deutlich, dass geeignetes Lehrpersonal vorhanden ist, ergänzt durch externe Lehrbeauftragte und Gastdozentinnen und -dozenten.

Aus der Liste der aktuellen Veröffentlichungen ist abzulesen, dass der Großteil der Professorinnen und Professoren im jeweiligen Fachgebiet zur aktuellen Diskussion beiträgt. Vereinzelt sind ältere Kolleginnen

und Kollegen weniger aktiv in der Forschung, was jedoch häufig durch intensive Gremienarbeit der Hochschule begründet scheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Präsenz-Studierenden der Beuth Hochschule studieren nach Auskunft der Hochschule auf einem zentralen Campus in Berlin-Wedding mit drei angemieteten Außenstellen. Um der Raumnot der Hochschule Abhilfe zu schaffen, wurden in den letzten Jahren Dachstühle und andere Bereiche der Hochschule ausgebaut und saniert. Für die Beuth Hochschule ist außerdem langfristig eine Gebäudenachnutzung auf dem Flughafen Tegel geplant.

Die Bibliothek der Beuth Hochschule befindet sich auf dem Campus und bietet den Service einer modernen Hochschulbibliothek, z. B. DIN-Normen online, Rechercheplätze, Arbeitsplätze, Online-Katalog, Benutzungsführungen, E-Books.

Der Fachbereich I betreibt zwei Labore – das Labor für EDV-Technische Anwendungen mit einem zugeordneten Raum und Labor für Kommunikation mit sieben zugeordneten Räumen. Für die Labore sind neben den betreuenden Professorinnen zwei technische Mitarbeitende verfügbar. Die Ausstattung mit Hard- und Software in den Laboren wird in regelmäßigen Abständen dem Stand der Technik angepasst.

Die Aufgaben am Fachbereich I im nichtwissenschaftlichen Bereich werden durch folgende personelle Ressourcen wahrgenommen: 5 Mitarbeitende in der Dekanatsverwaltung, 2 Mitarbeiter im IT-Technischen Support sowie Studentische Hilfskräfte zur Unterstützung u.a. bei Projekten.

Alle Hörsäle und Seminarräume werden von einem vom Fachbereich ernannten Einsatzplaner in Abstimmung mit der zentralen Hochschuleinsatzplanung verwaltet. Eine dauerhaft feste Zuordnung der Räumlichkeiten zu bestimmten Studiengängen erfolgt nicht, sondern es wird im Vorfeld eines jeden Semesters im Rahmen der Semestereinsatzplanung jeder Veranstaltung der passende Raum für das entsprechende Semester zugewiesen. Für kurzfristig benötigte Räume sind sog. Einzelraumbuchungen jederzeit über ein Buchungsportal möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung erscheint ausreichend zu sein, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen.

Eines der Hauptprobleme an der gesamten Hochschule ist immer noch (seit 2016) die Raumausstattung (Technik, Platz) zu sein. Das wird sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden mehrfach erwähnt. Gruppenarbeitsräume sind notwendig, insbesondere, wenn in manchen Modulen Gruppenarbeiten gefordert werden.

Neue Gebäude, sowie ein Umzug einiger Fachbereiche auf den Flughafen Tegel sind in Planung und Vorbereitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Lehrende haben nach Auskunft der Hochschule die Möglichkeit, Prüfungsformen in Absprache mit den Studierenden zu variieren, neue Prüfungsformen einzuführen oder auch flexibel auf die jeweilige Gruppengröße zu reagieren (vgl. § 19 Abs. 2 RSPO); dies fördert die Hinwendung zu innovativen, kompetenzorientierten Prüfungsformen.

Für die Prüfungen sieht die Hochschule zwei Instrumente zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit vor:

- Im ersten Prüfungszeitraum finden die Prüfungen in der üblichen Lehrzeit der entsprechenden Module statt. Da die Lehre selbst überschneidungsfrei ist, sind es auch die Prüfungen.
- Im ersten und zweiten Prüfungszeitraum stellt die Hochschule ein zentrales System zur Verfügung, über das die Prüfungen eingetragen werden und ggfs. die Raumvergabe für die Prüfungen organisiert wird.
- Den Studierenden steht es frei, an welchem Prüfungstermin sie ihre Prüfung ablegen möchten. Der zweite Prüfungstermin ist zugleich auch der Wiederholungstermin für nicht bestandene Prüfungen des Ersttermins. Zusätzlich ermöglichen Lehrkräfte die Abgabe von Projektberichten zum zweiten Termin.

Die Prüfungsformen im Studiengang sind nach Angaben der Hochschule stark von Gruppenarbeiten geprägt. Zur Erleichterung der Studierbarkeit erlauben alle Lehrkräfte freiwillige Gruppenbildungen, so dass in einem Semester die Lerngruppen in parallelen Arbeitsgruppen personell gleichbleiben. Neben den Gruppenarbeiten kommen gemäß Modulhandbuch folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Klausur, Multiple-Choice-E-Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeit / Seminararbeit, E-Portfolio, Projektberichte,

Projektpräsentationen, Fallbeispiel mit Rücksprachen, Einreichaufgaben, Pitchpräsentation (ggf. mit externer Jury), Businessplan, Moderation einer Veranstaltung, Praktikumsbericht.

Alle Prüfungsmodalitäten sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Änderungen der Prüfungsvorgaben wurden angepasst, die Angaben zeitlich ausreichend eingegrenzt. Die Prüfungsvorgaben waren beispielsweise vage: „Klausur (90-180 min)“. Von studentischer Seite gab es hier auch auf Rückfrage keine negativen Kommentare.

Auf Nachfrage und genauerer Betrachtung der Unterlagen, sind Gruppenarbeiten meist mit einem kleineren individuellen Prüfteil (MCQ, 5 Seiten Hausarbeit etc.) kombiniert.

Die Leistungsanforderungen erscheinen im Vergleich verschiedener Module nicht immer ausgewogen: beispielsweise Modul B5 im Vergleich mit Modul B13.

Auf Rückfrage speziell zu diesem Punkt wurde von allen Studierenden die Prüfungslast als ausgewogen bezeichnet, allerdings in Abhängigkeit von Vorkenntnissen und Erfahrungen. Dies erscheint allerdings in völlig normalen Bahnen.

Die Hochschule achtet stark auf den Workload und beachtet, dass das Niveau nicht absinkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit im Studiengang wird nach Angaben der Hochschule durch folgende Maßnahmen überprüft bzw. gefördert:

- durchgehend einsemestrige Module
- Hochschuleinsatzplanung mit dem Ziel, dass Studierende im Regelstudium einen freien Tag in der Woche für ihre parallele Berufstätigkeit zur Verfügung haben. Im Studiengang wird eine parallele Berufstätigkeit durch eine transparente Anerkennungstätigkeit von praktikumsadäquaten Leistungen gefördert.
- Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben; alle Module (außer das Praktikum) werden mit 5 ECTS-Punkten kreditiert.

Gemäß Anlage A13 „Datenblatt Studiendauer“ zum Selbstbericht kann der Studiengang nach Angaben der Hochschule in der Regelstudienzeit absolviert werden. Da die Abgabe der Bachelorarbeit üblicherweise erst zum Ende des siebten Semesters stattfindet, kann die Erfassung erst im achten Semester erfolgen. Der Großteil der RZ+1 sind daher bzgl. ihrer Workload ebenfalls in der Regelstudienzeit geblieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die damit verbundenen Anforderungen werden von den Studierenden als angemessen wahrgenommen. Auch die Verteilung der ECTS-Punkte ist für die Studierenden nachvollziehbar und fair verteilt. Der Workload ist aus der Sicht der Studierenden größtenteils angepasst und ausgeglichen. Es wurde angemerkt, dass die Anforderungen zwar sehr hoch seien, diese aber gut zu bewältigen seien. Die Studierenden erhalten hierzu Unterstützung durch den engen Kontakt mit den Dozierenden. Vor allem wurde hier das „Prinzip der kurzen Wege“ lobend hervorgehoben.

Bei Gastdozierenden kam es in der Vergangenheit teilweise zu Problemen und einem erhöhten Arbeitsaufkommen. Dies hielten die Studierenden als nicht angemessen. Hier wurden jedoch Anpassungen in Form von Personalwechsel vorgenommen. Während des Semesters sind Abgaben, oft in Form von Gruppenarbeiten, einzureichen. Die Prüfungsleistungen des Semesters können in zwei Prüfungszeiträumen abgelegt werden. Der erste Prüfungszeitraum findet bereits am Ende der Vorlesungszeit statt, der andere einige Zeit später. Hierdurch haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst ihre Prüfungen und ihre Arbeitsbelastung einzuteilen. In der Regel schließt jedes Modul mit einer Modulprüfung ab. Die Module haben hierbei meist einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Hieraus ergibt sich, dass pro Semester um die sechs Prüfungen geschrieben werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Studierenden mit ihrem Studiengang und der Prüfungsorganisation sehr zufrieden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die technisch-informationswissenschaftliche Ausrichtung wurde bei der Weiterentwicklung des Studiengangs im Jahr 2019 nach Auskunft der Hochschule verstärkt. Es wurden ein Pflichtmodul (Innovationen in Technik und Gesellschaft) und ein Wahlpflichtmodul (Grundlagen der Programmierung) inhaltlich aus dem klassischen Bereich der BWL in den MINT-Bereich verschoben. Der hohe Anteil im MINT-Bereich folgt der Zielsetzung, dass die Absolventinnen und Absolventen an der Schnittstelle zu Fachkräften der Informatik und der Ingenieurwissenschaften tätig werden und damit deren Inhalte und Methoden soweit verstehen sollen, dass eine gemeinsame Fachsprache vorhanden ist.

Die interne Evaluation des Studiengangs im Jahr 2018 zusammen mit der Rückmeldung der Lehrkräfte resultierte in folgenden Weiterentwicklungen des Curriculums mit Start zum Wintersemester 2019/20: Optimierung der Lage einzelner Module im Studienverlauf, inhaltlich klarere Ausrichtung von zwei Modulen und inhaltlich veränderter Fokus in zwei Modulen. Die weitere kontinuierliche Überprüfung des Curriculums erfolgt durch folgende Maßnahmen: Praktikumsbesuche und Praktikumsberichte, studiengangintegrierte Projektseminare mit externen Partnern, Auswertung der jährlichen Studiengangsevaluation sowie Gespräche mit Studierendenvertreterinnen und -vertretern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an Aktualität und Adäquanz des Curriculums. Die Lehrmaterialien werden regelmäßig angepasst und aktualisiert. Die Ergebnisse der jüngsten Anstrengungen zur Überarbeitung des Studiengangs dokumentieren, dass das Vorgehen zur Weiterentwicklung des Studiengangs zweckmäßig und erfolgreich war. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im unternehmerischen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Auf Rückfrage wurde deutlich, dass es im Studiengang keinen Beirat gibt – aus nachvollziehbaren Gründen. In der sich entwickelnden Diskussion wurden Möglichkeiten für zeitgemäßere und dem Studiengang eher entsprechende Formate identifiziert. Die Studiengangleitung war hier aufgeschlossen, solche Alternativen in Erwägung zu ziehen, um den Austausch mit allen Stakeholdern zu ermöglichen. Dies würde insbesondere erleichtern, die Aktualität und Adäquanz des Curriculums aktuell und an den Erfordernissen auch der lokalen Wirtschaft, die in diesem Studiengang in Berlin in einer speziellen Konstellation vorhanden ist, zu orientieren, in Ergänzung zu den herangezogenen Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Jahr 2012 wurde an der Hochschule ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement eingeführt. Instrumente sind nach Auskunft im Selbstbericht unter anderem die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie das hochschulweite Prozessmanagement. Dabei werden die Instrumente und Prozesse selbst regelmäßig hinsichtlich ihrer Aktualität und Nützlichkeit überprüft und weiterentwickelt. Die Einführung des Qualitätsmanagements hat einen Prozess der Professionalisierung der Hochschule in verschiedenen Bereichen eingeleitet.

Zu den fest etablierten Instrumenten, um die Qualität in der Lehre und den Studiengängen zu sichern und systematisch weiterzuentwickeln, gehören die Akkreditierung der Studiengänge sowie die seit rund 20 Jahren bestehende Lehrevaluation, in deren Rahmen auch der Workload erhoben wird. Pro Semester wird die Lehre eines gesamten Fachbereiches von den Studierenden bewertet. Zudem haben alle Lehrenden jederzeit die Möglichkeit, ihre Lehrveranstaltungen individuell evaluieren zu lassen. Auch können die Studierenden und die Dekanin bzw. der Dekan eines Fachbereichs eine Lehrevaluation veranlassen. Neben den Lehrevaluationen gibt es weitere Evaluationen und Umfragen, die sich am Student-Life-Cycle orientieren und deren Ergebnisse regelmäßig ausgewertet werden: Die Studiengangsevaluation, die Erstsemesterumfrage, die Studienabschlussbefragung und die Alumni-Befragung. Nachdem sich die Beuth Hochschule in den Jahren 2009 bis 2014 an einer deutschlandweiten Absolventenstudie beteiligt hat, wurde in den vergangenen Jahren ein eigenes Konzept zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen entwickelt und umgesetzt. Für den hier zu akkreditierenden Studiengang wurde eine eigene Alumni-Studie des ersten Jahrgangs durchgeführt (vgl. Anlage A10 des Selbstberichts). Grundlage für die Arbeit des Referats bildet die Satzung zur Evaluation (vgl. Anlage 6 des Selbstberichts).

Die Kommissionen des Akademischen Senats der Beuth Hochschule tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule bei. Eine wichtige Rolle für die Studiengangs(weiter-)entwicklung spielt dabei Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen. Sie veröffentlicht Richtlinien und Muster für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge. Eine weitere zentrale Rolle für die Fortentwicklung der Studiengänge spielen die

Ausbildungskommissionen der Studiengänge. Sie sind auch für die Auswertung der Lehrevaluation zuständig. In beiden Gremien verfügen die Studierenden über 50 % der Stimmen.

Kontinuierliche Impulse zur Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung werden durch einen monatlichen Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis der Berliner und Brandenburger Hochschulen gewonnen.

Der hier zur Reakkreditierung vorliegende Studiengang ist nach Angaben der Hochschule in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule fest eingebunden. Im Folgenden werden die zwei zentralen, für den Studiengang relevanten QM-Instrumente vorgestellt, gefolgt durch drei QM-Maßnahmen auf Studiengangsebene.

Erstes zentrales QM-Instrument ist die Lehrevaluation mit Abfrage der Vor- und Nachbereitungszeit. Eine komplette flächendeckende Evaluation aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs fand erstmalig und zuletzt im Sommersemester 2016 statt. Mit durchschnittlich weniger als 2 h/Woche ist die dort von den Studierenden angegebene Workload etwas niedriger als die in den Modulhandbüchern vorgesehene Zeit für das Selbststudium (mindestens 3 h pro Woche über 6 Monate). Auch wenn die Vorbereitungen für Abschlussprüfungen dazu gerechnet werden, geht der Studiengang nicht von einer zu hohen Workload aus. Änderungsbedarf aus diesem Befund ergibt sich nicht.

Zweites zentrales QM-Instrument ist die Studiengangsevaluation. Seitens der zentralen Qualitätssicherung liegen jährlich die Ergebnisse der Befragung des zweiten Semesters bzw. vierten Semesters vor. Im Jahr 2017 wurden die Ergebnisse intensiv ausgewertet und auch auf der jährlichen Strategiesitzung des Fachbereich I diskutiert. Eine Sonderauswertung über die Kommentare wurde in Form einer Mindmap erstellt (vgl. Anlage A8-03 des Selbstberichts). Änderungsbedarf gab es hinsichtlich der Zahl der Gruppenarbeiten als Lehr- und Prüfungsform. Die Studiengangsleitung wirkt seither darauf hin, die Zahl von Gruppenarbeiten pro Semester nicht höher als drei werden zu lassen. Das Ergebnis aus dem Jahr 2018 wurde nicht vertieft diskutiert, da die Teilnehmendenzahl zu niedrig war, um daraus Erkenntnisse abzuleiten. Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse in der Ausbildungskommission diskutiert. Es ergab sich kein Änderungsbedarf seitens des Studiengangs.

Die erste QM-Maßnahme auf Studiengangsebene war die Studierendenbefragung des ersten Jahrgangs im 6. Semester. Der Studiengang verfolgt der Zielsetzung, dass die Absolventinnen und Absolventen an der Schnittstelle zu Fachkräften der Informatik und der Ingenieurwissenschaften tätig werden und damit deren Inhalte und Methoden soweit verstehen sollen, dass eine gemeinsame Fachsprache vorhanden ist. Um diese Zielsetzung zu überprüfen, erfolgte eine Befragung des 6. Semesters, dem aufgrund von Werkstudierendentätigkeit und der Suche nach einem Praktikumsplatz erste Einschätzungen zugetraut wurden.

Die zweite QM-Maßnahme auf Studiengangsebene ist die Vorerfahrungsstudie. Der Studiengang richtet sich sowohl an Studierende, die direkt nach der Hochschulzulassung ein Studium aufnehmen, als auch an

Studierende, die nach einer beruflichen Erstausbildung oder anderer erster Berufserfahrung ein Studium beginnen. In der Studienplanungsphase wurden prototypische Studierende definiert, die die potenzielle Zielgruppe symbolisieren. Zur Prüfung dieser Zielgruppe erhebt der Studiengang seit erstem Matrikel im Wintersemester 2015/16 quantitativ und qualitativ die Vorerfahrungen. Zum Zeitpunkt dieses Berichtes im Sommersemester 2020 liegen 207 Datensätze vor. Lediglich 21 % hatten keine Vorerfahrungen aus der Erstausbildung (32 %), dem Erststudium (25 %) und/oder einer Berufstätigkeit mit mehr als vier Wochen. Eine Sonderauswertung zeigt, dass bei namentlich genannten 67 beruflichen Erstausbildungen (Mehrfachausbildungen mehrfach ausgewertet) 90 Prozent in dualer Form stattfanden. Von den dualen Formen waren 72 Prozent im kaufmännischen/kauffrauischen Bereich. Ein für die Studiengangsleitung irritierender Befund der Vorerfahrungsstudien ist die hohe Anzahl von Studiengangswechslern. 28 % der Erstsemester haben vor dem Studium an der Beuth Hochschule woanders ein ähnliches oder ein anderes Studium begonnen. Das teilweise sehr umfangreiche Vorwissen wird den Lehrkräften durch die Studiengangsleitung kommuniziert.

Die dritte QM-Maßnahme auf Studiengangsebene ist das Xing-Alumni-Netzwerk, das der Studiengang betreibt und eine umfangreiche Verbleibsstudie ermöglichte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Beuth Hochschule für Technik Berlin wird der Studienerfolg durch umfängliche Evaluationen eruiert. Das zentrale Referat QM stellt hierzu den Fachbereichen vorgefertigte Umfragebögen zur Verfügung. Diese werden ausgefüllt zurückgesendet und seitens des Referats QM mit EvaSys ausgewertet. Die Daten werden den Fachbereichen anschließend übersendet. Hierzu hat die Hochschule eine eigene Satzung zur Evaluation verabschiedet. Diese wird vom Fachbereich auch angewandt.

Am Fachbereich I werden die Evaluationen regelmäßig durchgeführt und als Chance zur Optimierung aufgenommen. Die Rücklaufquoten der Befragungen liegen hierbei im mittleren bis oberen Bereich. Die Studierenden merkten an, dass sie Probleme direkt mit den Lehrenden besprechen und im Gegenzug auch Lehrende Rückfragen zur Zufriedenheit in Hinsicht auf ihre Veranstaltung stellen. Auch wurde positiv hervorgehoben, dass „schlechte“ Gastdozenten meist nach dem Semester ausgetauscht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Um den Studierenden in ihrer individuellen Studiensituation gerecht zu werden und ihren Studienerfolg zu fördern, bemüht sich die Hochschule nach eigenen Angaben um spezifische Fördermaßnahmen und den Ausbau von Gender- und Diversity-Kompetenzen. Wichtige Instrumente, um der Diversität der Studierenden zu begegnen, sind die Anerkennung extern erworbener Leistungen und die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren.

Angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf der Leitungsebene immer noch unterrepräsentiert sind, bemüht sich die Hochschule nach Auskunft im Selbstbericht um eine gezielte Förderung der Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule. Der Anteil von Studentinnen an der Hochschule ist mit ca. 30 % aller Studierenden derzeit für eine Hochschule mit einem überwiegend ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienangebot zwar relativ hoch, in einigen Studiengängen liegt der Anteil jedoch bei unter 10 %. In dem zur Begutachtung vorliegenden Studiengang hingegen ist der Anteil weiblicher Studierender mit über 40% erfreulich hoch. Dem Gutachtergremium liegt das Gleichstellungskonzept der Hochschule vor. Die bereits genannten Aspekte zur Flexibilität der Studierenden ermöglichen auch Studierenden mit Kindern einen geordneten Studienablauf.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 26 der RSPO getroffen, Regelungen zum Mutterschutz und zu Eltern- und Pflegezeit sind in § 36f der RSPO verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind auch für diesen Studiengang umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Diese sind in der Grundordnung der Hochschule (VIII Frauenbeauftragte, Frauenrat) sowie der RSPO (§26 Nachteilsausgleich, §36 Regelungen zum Mutterschutz, §37 Regelungen zu Eltern- und Pflegezeit) verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Berlin verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Norbert Drees, Professor für Marketingmanagement und Kommunikation, Fachhochschule Erfurt
- Prof. Dr. Sabine Moebis, BWL – Digital Business Management und International Business, DHBW Heidenheim

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Dipl.-Ing. Jörg Schaible, Partner der ARUS Consulting, Innovations- und Marketingmanagement

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Annkatrin Kollmus, Studentin im Studiengang „BWL mit technischer Qualifikation (Maschinenbau)“ (B.Sc.), TU Kaiserslautern

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019	58	21	36%	0	0		0	0		0	0	
SS 2019 ¹⁾	1	0	0%	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	107	49	46%	0	0		0	0		0	0	
SS 2018	0	0		0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	72	35	49%	0	0		0	0		0	0	
SS 2017	0	0		0	0		0	0		0	0	
WS 2016/2017	37	11	30%	2	1	50%	0	0		0	0	
SS 2016	1	0	0%	0	0		0	0		0	0	
WS 2015/2016	70	30	43%	18	5	28%	21	11	52%	1	0	0,00%
SS 2015	0	0		0	0		0	0		0		
WS 2014/2015	0	0		0	0		0	0		0		
SS 2014	0	0		0	0		0	0		0		
WS 2013/2014	0	0		0	0		0	0		0		
SS 2013	0	0		0	0		0	0		0		
WS 2012/2013							0	0		0		
Insgesamt	346	146	42%	20	6	30%	22	11	50%	1	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WiSe 2018	0	0	0	0	0
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017	0	0	0	0	0
SoSe 2017	0	0	1	0	0
WiSe 2016	0	2	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015	10	29	1	0	0
SoSe 2015	0	0	0	0	0
WiSe 2014	0	0	0	0	0
SoSe 2014	0	0	0	0	0
WiSe 2013	0	0	0	0	0
SoSe 2013	0	0	0	0	0
Insgesamt	10	31	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WiSe 2018	0	0	0	0	0
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017	0	0	0	0	0
SoSe 2017	0	0	1	0	1
WiSe 2016	1	1	0	0	2
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015	0	18	21	1	40
SoSe 2015	0	0	0	0	0
WiSe 2014	0	0	0	0	0
SoSe 2014	0	0	0	0	0
WiSe 2013	0	0	0	0	0
SoSe 2013	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	11.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an

Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in

besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2)¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1)¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2)¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3)¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4)¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5)¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder

einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die

Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine

systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird,

soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)